

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 4 vom 9. November 1999

Der Petitionsausschuss hat am 9. November 1999 die nachstehend aufgeführten 19 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 14/316	Ehegattennachzug	Dem Begehren ist entsprochen worden.
S 14/337	Sicherheit in den Fahrzeugen der Bremer Straßenbahn AG	Der Petent hat eine ausführliche Antwort erhalten.
S 15/19 S 15/20 S 15/24 S 15/25 S 15/37 S 15/38 S 15/39 S 15/41	Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis	Dem Begehren ist entsprochen worden.
S 15/36	Überprüfung einer Beförderungszusage	Die erbetene Überprüfung hat ergeben, dass eine verbindliche Beförderungszusage von der dafür zuständigen Senatskommission für das Personalwesen nicht abgegeben worden ist. Im Übrigen hat der Petent eine ausführliche Antwort erhalten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 14/303	Beschwerde gegen Abrissgebote	Die Rechtmäßigkeit der Abrissgebote ist in einer rechtsbeständigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen festgestellt worden. Aufgrund der bestehenden Rechtslage sowie unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes ist es nicht möglich, auf die vollständige Beseitigung zu verzichten.
S 14/322	Weitere Nutzung von Grundstücken	Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 16. Juni 1988 wurde festgelegt, dass zum Ausgleich für Eingriffe in das Grünland- und das Gewässersystem des Blocklandes in dem in Rede stehenden Gebiet die Uferzonen renaturiert werden, ein See der Eigenentwicklung

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		überlassen wird und Grünland extensiviert werden soll. Dazu sind u. a. auf den von den Petenten genutzten Grundstücken, die inzwischen alle im Eigentum der Bundesvermögensverwaltung oder der Stadtgemeinde sind, die Uferbefestigungen zu entfernen und bauliche Anlagen zu beseitigen. Diese Entscheidung erfolgte in Kenntnis der Belange der Petenten, die auch im Verfahren damals vorgebracht und erörtert worden sind. Die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses wurde durch den ersten Senat des Oberverwaltungsgerichts Bremen am 24. Oktober 1989 bestätigt. Das Maß des Ausgleiches wurde dabei ausdrücklich als „an der unteren Grenze des Notwendigen“ bezeichnet. Vor diesem Hintergrund ist eine weitere Nutzung der Grundstücke nicht möglich.
S 14/329	Aufhebung einer erteilten Baugenehmigung	In einem rechtsbeständigen Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen wurde festgestellt, dass die vom anwaltlich vertretenen Petenten angegriffene Baugenehmigung keine Nachbarrechte verletzt und damit rechters ist.
S 14/335	a) Duldung eines Windfangvorbaues	a) Der ohne Baugenehmigung begonnene Windfangvorbau ist auf nicht überbaubarer Fläche errichtet worden. Ein nachgereichter Bauantrag ist wegen diverser rechtlicher und gestalterischer Verstöße abgelehnt worden. Die Petentin hat die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Ablehnung im laufenden Widerspruchs- und ggf. auch Gerichtsverfahren überprüfen zu lassen.
	b) Sondernutzungserlaubnis zum Befahren eines Fuß- und Radweges	b) Nachdem die Petentin ihren Widerspruch gegen die Ablehnung der begehrten Sondernutzungserlaubnis zurückgenommen hat, ist die Ablehnung rechtsbeständig geworden.
S 14/349	Aufenthaltsregelung	Die in der Petition genannte Familie hat in der Bundesrepublik Deutschland in zwei Verfahren erfolglos um die Anerkennung als Asylberechtigte nachgesucht. Im Rahmen der Prüfung der Asylanträge wurde auch festgestellt, dass keine Abschiebungshindernisse vorliegen. Für die Entscheidung in asylrechtlichen Verfahren ist ausschließlich das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zuständig. An die Entscheidungen dieser Bundesbehörde und die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde bei der ihr obliegenden Aufgabe der Durchführung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gebunden. Die behaupteten Abschiebungshindernisse (Krankheit, ärztliche Behandlung) sind trotz mehrfacher Aufforderung weder durch ärztliche Atteste bestätigt worden noch wurde eine Reiseunfähigkeit geltend gemacht.
S 15/8	Stellenhebung nach Besoldungsgruppe A 9	Der Petitionsausschuss ist nicht in der Lage, über Stellenhebungen und entsprechende spätere Beförderungen zu entscheiden. Das ist Angelegenheit der zuständigen Dienststelle und der Se-

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/30	Rückwirkende Weitergewährung von Aufwendungszuschüssen ab 1. März 1995	<p>natskommission für das Personalwesen. Die Auswahl von Bewerbern für eine Beförderung werden - wie im Beamten-gesetz vorgesehen - nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften achten im Übrigen auch die zu beteiligenden Personalvertretungsorgane im besonderen Maße. Der Petitionsausschuss bittet, Anträge auf Arbeitsplatzüberprüfung bei Vorlage der beamtenrechtlichen Voraussetzungen auch durchzuführen.</p> <p>Die Ablehnung der Weitergewährung erfolgte im Einklang mit den geltenden Bestimmungen. Dies hat der Petent durch die Rücknahme seiner Klage am 20. Dezember 1995 auch akzeptiert. Diese Ablehnung berührt nicht das gewährte öffentliche Baudarlehen und das Familienzusatzdarlehen. Diese sind weiter im Einsatz und vermindern durch ihre Zinslosigkeit die laufende Belastung aus der Finanzierung des Erwerbs des Eigenheims. Auch aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes kann aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage der Bitte des Petenten nicht gefolgt werden.</p>
S 15/34	Flächendeckende Einführung einer Rauchmelderpflicht in allen Wohngebäuden	<p>Nachdem das Anliegen des Petenten bereits zweimal überprüft worden ist, sind auch in der jetzt vorliegenden Petition keine neuen Gesichtspunkte dargestellt worden, die einen fachlich anderen als den bereits bekannten Standpunkt in dieser Angelegenheit erforderlich machen. Aufgrund der auch nach April 1998 noch einmal bundesweit durchgeführten Aktivitäten des Petenten haben sich die Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder in der ARGEBAU zuletzt im Dezember 1998 mit der Frage der Einführung einer Rauchmelderpflicht in Wohngebäuden befasst. Sie haben dabei ihre bisherige Position vom Dezember 1997 überprüft. Im Ergebnis sind die Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder nach wie vor der Auffassung, dass hier in erster Linie die Eigenverantwortung der Wohnungsnutzer gefordert ist. Dieser Auffassung hat sich der Petitionsausschuss angeschlossen.</p> <p>Nützlich sein kann zweifellos, das Bewusstsein für die Eigenverantwortung zu sensibilisieren und zu stärken. So hat der Zentralverband Elektrotechnik und Elektronikindustrie e. V. (ZVEI) - der allerdings nicht die Einführung einer generellen Rauchmelderpflicht empfiehlt - derartige Geräte untersucht. Zurzeit wird eine Norm für batteriebetriebene Rauchmelder „ISO/DIS 12239“ erarbeitet, nach deren Verabschiedung breit angelegte Maßnahmen in der Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen sind, die ggf. von den Innen- bzw. Bauministern unterstützt werden könnten.</p>